

Verbraucherdarlehensvertrag

Ein Verbraucherdarlehensvertrag liegt vor, wenn ein entgeltlicher Darlehensvertrag zwischen einem [Unternehmer](#) als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer geschlossen wird. Die §§ 491 ff [BGB](#) gelten nur für Gelddarlehensverträge gem. §§ 488 ff [BGB](#). Auf die Sachdarlehen nach §§ 607 ff [BGB](#) sind die Vorschriften nicht anwendbar. (Brox/Walker, Besonderes [Schuldrecht](#), Seite 200)

siehe [Existenzgründer](#)